



Kinder- und Jugendschutzkonzept des SV Eintracht Mendig 1888 e.V.



Verein	SV Eintracht Mendig, Auf Weihsert 31, 56743 Mendig
Verantwortliches Organ	Vorstand
Schutzbeauftragte Person	Jugendleiter Martin Fuchs
Kontakt	mendig@fussball-von-hier.de / 0160-94519054
Beschlossen am	25.08.2026
Gültig ab	26.08.2026
Nächste Überprüfung	26.08.2028
Version	1.0

Präambel

Der SV Eintracht Mendig 1888 e.V. trägt Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen, die bei uns Fußball spielen oder an Vereinsangeboten teilnehmen. Ihre **körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit** hat Vorrang vor sportlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Interessen.

Wir dulden keine Form von Vernachlässigung, Diskriminierung, Mobbing, Machtmissbrauch sowie psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt. Das gilt auf dem Sportplatz, in Kabinen, bei Auswärtsfahrten und Übernachtungen, in digitalen Räumen sowie bei allen sonstigen Vereinsaktivitäten.

Unser Ziel ist eine Kultur des **Hinsehens, Zuhörens und Handelns**. Kinder und Jugendliche sollen ihre Rechte kennen, Grenzen äußern können und wissen, wo sie vertrauliche Unterstützung erhalten. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Fußball-Bundes und wird durch einen Vorstandsbeschluss für den Verein verbindlich.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für:

- alle minderjährigen Mitglieder sowie minderjährige Gäste und Probetrainierende;
- den Vorstand, Trainerinnen und Trainer, Betreuende, Beschäftigte, Praktikanten und ehrenamtlich Tätige;
- Eltern, Sorgeberechtigte, Zuschauende und externe Dienstleistende, soweit sie an Vereinsangeboten beteiligt sind;
- Training, Spiele, Turniere, Fahrten, Freizeiten, Übernachtungen, Feiern, Einzelgespräche, medizinische Betreuung und digitale Kommunikation;
- sämtliche Mannschaften und Abteilungen des Vereins.

Alle Personen, die regelmäßig oder verantwortlich mit Minderjährigen arbeiten, werden über dieses Konzept informiert und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung.

2. Grundsätze und Kinderrechte

Der [Vereinsname] richtet sein Handeln an folgenden Grundsätzen aus:

1. **Kindeswohl zuerst:** Entscheidungen werden vorrangig am Schutz und Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgerichtet.
2. **Beteiligung:** Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen.
3. **Gleichbehandlung:** Niemand darf wegen Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion, Behinderung, sozialem Hintergrund oder sportlicher Leistungsfähigkeit benachteiligt werden.
4. **Achtung persönlicher Grenzen:** Ein Nein, Stopp oder anderes erkennbares Unwohlsein wird unverzüglich respektiert.
5. **Vertraulichkeit:** Hinweise werden diskret behandelt. Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die sie zum Schutz der Betroffenen benötigen.
6. **Keine Alleinverantwortung:** Verdachtsfälle werden nicht durch einzelne Vereinsmitglieder untersucht, sondern nach dem festgelegten Interventionsplan bearbeitet.
7. **Schutz vor Benachteiligung:** Niemand darf wegen einer gutgläubigen Meldung Nachteile erleiden.
8. **Unschuldsvermutung und Fürsorge:** Bis zur Klärung werden keine Vorverurteilungen vorgenommen. Notwendige Schutzmaßnahmen haben dennoch Vorrang.

Kinder und Jugendliche haben insbesondere das Recht,

- respektvoll und ohne Gewalt behandelt zu werden;
- selbst über Nähe, Berührungen und die Darstellung ihrer Person zu bestimmen;
- gehört und ernst genommen zu werden;
- sich zu beschweren, ohne dafür bestraft oder benachteiligt zu werden;
- verständliche Informationen und Unterstützung zu erhalten;
- an einem sicheren, altersgerechten und diskriminierungsfreien Fußballangebot teilzunehmen.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

3. Begriffsverständnis

Unter **interpersoneller Gewalt** verstehen wir Handlungen und Unterlassungen, durch die Kinder oder Jugendliche geschädigt oder gefährdet werden können.

Form	Beispiele
Grenzverletzung	Unbedachte Berührung, unangemessener Witz, Missachtung von Schamgrenzen
Psychische Gewalt	Erniedrigung, Drohung, Einschüchterung, Ausgrenzung, Mobbing
Körperliche Gewalt	Schlagen, Treten, gewaltsames Festhalten, Training als Strafe
Sexualisierte Gewalt	Sexuelle Kommentare, unerwünschte Berührungen, Übergriffe, Bildmissbrauch
Vernachlässigung	Fehlende Aufsicht, Ignorieren von Verletzungen oder elementaren Bedürfnissen
Machtmissbrauch	Ausnutzen von Abhängigkeit, Bevorzugung gegen Gegenleistungen, Drohung mit Ausschluss
Digitale Gewalt	Cybermobbing, sexualisierte Nachrichten, heimliche Aufnahmen, Weitergabe privater Inhalte
Diskriminierung	Herabsetzung oder Benachteiligung aufgrund persönlicher Merkmale

Grenzverletzungen können unbeabsichtigt geschehen. Sie müssen dennoch angesprochen, beendet und aufgearbeitet werden. Übergriffe und strafbare Handlungen erfordern konsequente Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

4. Risikoanalyse

Der Verein überprüft mindestens alle drei Jahre und zusätzlich nach erheblichen Vorfällen, strukturellen Veränderungen oder neuen Angeboten seine Gefährdungsbereiche. Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende werden angemessen beteiligt.

Besonders betrachtet werden:

Bereich	Mögliche Risiken	Schutzmaßnahmen
Kabinen und Duschen	Unbeobachtete Übergriffe, Bildaufnahmen, Verletzung der Intimsphäre	Klare Zutritts- und Handyregeln, Anklopfen, getrennte Nutzung
Einzeltraining	Unkontrollierte Eins-zu-eins-Situation	Sichtbarer Bereich, offene Tür, Information der Sorgeberechtigten
Fahrten	Alleinfahrten, Abhängigkeit, unklare Übergabe	Fahrgemeinschaften, Einwilligung, dokumentierter Treff- und Übergabeort
Übernachtungen	Nähe, fehlende Rückzugsräume	Mehrere Betreuungspersonen, getrennte Schlafbereiche, schriftliche Regeln

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Bereich	Mögliche Risiken	Schutzmaßnahmen
Körperkontakt	Ungewollte Berührungen, vorgeschobene Hilfestellung	Zustimmung einholen, erklären, Alternativen anbieten
Medizinische Versorgung	Entkleidung oder Berührung ohne ausreichenden Schutz	Zustimmung, Sichtschutz, nach Möglichkeit weitere Person anwesend
Digitale Kommunikation	Private Chats, Druck, Weitergabe von Bildern	Offizielle Gruppenkanäle, keine geheimen Chats, Datenschutzregeln
Leistungsdruck	Demütigung, Strafen, Drohung mit Ausschluss	Pädagogische Trainingsgrundsätze und Beschwerdemöglichkeiten
Auswahl und Einsatz	Abhängigkeit von einzelnen Verantwortlichen	Transparente Kriterien und nachvollziehbare Entscheidungen
Vereinsveranstaltungen	Alkohol, fehlende Aufsicht, unklare Zuständigkeiten	Benannte Aufsicht, Jugendschutzregeln und Notfallkontakte

Die Ergebnisse werden dokumentiert. Der Vorstand legt konkrete Maßnahmen, Verantwortliche und Umsetzungstermine fest.

5. Verantwortlichkeiten

Vorstand

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung. Er...

- beschließt und veröffentlicht das Schutzkonzept;
- bestellt mindestens eine fachlich geeignete Ansprechperson;
- stellt Schulungen, Beratung und erforderliche Mittel sicher
- entscheidet über vereinsinterne Schutz- und arbeitsrechtliche Maßnahmen;
- sorgt für die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz

Angabe	Eintrag
Name	Martin Fuchs
Funktion	Jugendleiter
Telefon	0160-94519054
E-Mail	mendig@fussball-von-hier.de
Vertretung Vorstand	Harald Heinemann 1. Vorsitzender E-Mail: haraldheinemann@web.de Telefon: 0176-60327775
Externe Fachstelle	Fußballverband Rheinland / anlaufstelle@fv-rheinland.de

Die Ansprechperson

- hört Betroffenen und Hinweisgebenden zu;
- dokumentiert Meldungen sachlich und datenschutzgerecht;
- nimmt eine erste Einschätzung möglichst gemeinsam mit einer Fachberatungsstelle vor;
- koordiniert das weitere Vorgehen;
- kennt ihre fachlichen Grenzen und führt keine eigenen Ermittlungen oder konfrontativen Befragungen durch;
- informiert den Vorstand, soweit dies zum Schutz und zur Entscheidung erforderlich ist;
- pflegt Kontakte zu Fachberatungsstellen und dem zuständigen Fußballverband.

Die Kontaktdaten werden auf der Vereinswebsite, am Vereinsheim, in den Kabinen, bei der Anmeldung und in den Informationskanälen der Mannschaften gut sichtbar bekannt gemacht. Der DFB empfiehlt eine klar benannte und kommunizierte Ansprechperson als wesentlichen Bestandteil eines Schutzkonzepts.

6. Personalauswahl und Qualifizierung

Vor der Übernahme einer Aufgabe mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen erfolgen:

1. ein persönliches Auswahl- und Eignungsgespräch;
2. die Erläuterung des Schutzkonzepts und der Verhaltensregeln;
3. die Unterzeichnung des Verhaltenskodex;
4. eine Einweisung in Meldewege und Notfallverfahren.
5. die Prüfung von Qualifikationen und gegebenenfalls Referenzen;
6. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, soweit dies nach Tätigkeit, Vereinbarung mit dem Jugendamt oder gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist;

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Alle Verantwortlichen im Kinder- und Jugendbereich erhalten regelmäßige Unterweisungen vom Vorstand zu:

- Kinderrechten und Formen interpersoneller Gewalt;
- Nähe, Distanz und professionellem Rollenverhalten;
- Warnsignalen und angemessener Gesprächsführung;
- digitalen Medien und Bildrechten;
- Meldewegen, Dokumentation und Intervention;
- Erste Hilfe und Aufsichtspflicht.

Neue Mitarbeitende werden vor ihrem ersten eigenverantwortlichen Einsatz unterwiesen. Mindestens alle zwei Jahre findet eine Auffrischung statt.

Verbindliche Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

- Für alle Trainerinnen, Trainer und Betreuenden sowie für alle Mitarbeitenden des Vereins, die Vereinsfahrten, Ausflüge oder Turniere mit Übernachtung begleiten, ist vor dem ersten kinderbezogenen Einsatz der Inhalt eines erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen.
- Ohne erfolgte Prüfung ist ein kinderbezogener Einsatz ausgeschlossen. Gleiches gilt für Personen, deren erweitertes Führungszeugnis eine einschlägige Verurteilung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII erkennen lässt.

6.1 Beantragung und Vorlage

- Der Verein stellt der betroffenen Person eine schriftliche Bestätigung über die ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeit und die Notwendigkeit der Vorlage aus.
- Die betroffene Person beantragt das erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde und legt das Original der vom Vorstand bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfstelle vor.
- Bei Vorlage soll das Führungszeugnis grundsätzlich nicht älter als drei Monate sein. Die erneute Einsichtnahme erfolgt in angemessenen Abständen, grundsätzlich spätestens nach fünf Jahren oder früher, wenn gesetzliche beziehungsweise örtliche Vereinbarungen dies verlangen.
- Das Original verbleibt bei der betroffenen Person. Eine Kopie wird nicht angefertigt oder gespeichert, soweit keine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorliegt.

6.2 Dokumentation und Datenschutz

Dokumentiert werden nur die gesetzlich zulässigen Angaben, insbesondere Name der geprüften Person, Datum des Führungszeugnisses, Datum der Einsichtnahme und das Ergebnis, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 SGB VIII besteht. Die Dokumentation wird zugriffsgeschützt geführt und nach Ende der Tätigkeit beziehungsweise entsprechend den gesetzlichen Löschfristen vernichtet. Die Einsicht nehmende Person ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.3 Verfahren bei Verweigerung oder nicht rechtzeitiger Vorlage

- Bis zur ordnungsgemäßen Vorlage und Prüfung darf die Person keine kinderbezogene Tätigkeit übernehmen und keine Fahrt, keinen Ausflug und kein Turnier mit Übernachtung begleiten.
- Die zuständige Stelle setzt schriftlich eine angemessene Nachfrist und informiert über die Folgen einer weiteren Nichtvorlage.
- Wird das Führungszeugnis weiterhin nicht vorgelegt, entscheidet der Vorstand über die Nichtaufnahme beziehungsweise Beendigung des kinderbezogenen Einsatzes. Die Entscheidung wird vertraulich dokumentiert.
- Eine Selbstauskunft ersetzt die Führungszeugnisprüfung nicht. Bei einem unvorhersehbaren, kurzfristigen Einsatz kann sie höchstens als zusätzliche vorläufige Schutzmaßnahme dienen, wenn der Einsatz transparent, begleitet und ohne unbeaufsichtigten Kontakt erfolgt.

6.4 Verfahren bei Eintragungen

- Die Prüfstelle bewertet ausschließlich, ob eine einschlägige Verurteilung nach § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegt; sie gibt keine nicht erforderlichen Einzelheiten an Dritte weiter.
- Liegt eine einschlägige Verurteilung vor, ist die Person von jeder kinderbezogenen Tätigkeit ausgeschlossen. Ein bereits bestehender Einsatz wird unverzüglich beendet oder bis zur abschließenden arbeits- beziehungsweise vereinsrechtlichen Entscheidung ausgesetzt.
- Die Prüfstelle informiert nur den hierfür zuständigen, eng begrenzten Personenkreis im Vorstand über den Tätigkeitsausschluss. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind zu wahren.
- Bei nicht einschlägigen Eintragungen erfolgt keine automatische Weitergabe oder Sanktion. Soweit eine Eintragung dennoch konkrete Zweifel an der Eignung begründet und ihre Berücksichtigung rechtlich zulässig ist, wird vor einer Entscheidung fachkundiger rechtlicher Rat eingeholt.

7. Verhaltenskodex

Alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen verpflichten sich zu folgendem Verhalten:

1. Ich behandle Kinder und Jugendliche **fair, respektvoll und diskriminierungsfrei**.
2. Ich achte persönliche Grenzen und beende eine Handlung sofort, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher dies verlangt oder Unwohlsein zeigt.
3. Ich nutze meine Position niemals zur Befriedigung eigener emotionaler, sozialer, wirtschaftlicher oder sexueller Bedürfnisse.
4. Ich verzichte auf sexualisierte, beleidigende, rassistische, queerfeindliche oder sonst herabwürdigende Sprache und dulde sie nicht.
5. Ich setze weder körperliche Bestrafung noch demütigendes Training ein.
6. Ich gestalte Körperkontakt ausschließlich sportlich oder fürsorglich begründet, angemessen, transparent und möglichst mit Zustimmung.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

7. Ich schütze die Privat- und Intimsphäre, besonders in Kabinen, Duschen, bei medizinischer Versorgung und Übernachtungen.
8. Ich fertige keine heimlichen Aufnahmen an und veröffentliche keine Bilder ohne die erforderliche Einwilligung.
9. Ich vermeide nicht einsehbare Eins-zu-eins-Situationen und schaffe nachvollziehbare Rahmenbedingungen.
10. Ich mache keine privaten Geschenke oder Vergünstigungen, durch die Abhängigkeiten oder Geheimhaltungsdruck entstehen können.
11. Ich vereinbare keine Geheimnisse mit Minderjährigen. Überraschungen dürfen zeitlich begrenzt sein und müssen auflösbar bleiben.
12. Ich informiere die Ansprechperson über beobachtete oder mitgeteilte Gefährdungen und handle bei akuter Gefahr sofort.
13. Ich wahre Vertraulichkeit und verbreite weder Vermutungen noch personenbezogene Details.
14. Ich akzeptiere Konsequenzen, wenn ich gegen diesen Kodex verstoße.

8. Konkrete Regeln für den Vereinsalltag

Training und Einzelgespräche

- Training findet grundsätzlich in einsehbaren oder zugänglichen Bereichen statt.
- Bei Eins-zu-eins-Situationen gilt möglichst das **Sechs-Augen-Prinzip** oder eine vergleichbare transparente Lösung.
- Einzelgespräche finden nicht in abgeschlossenen, nicht einsehbaren Räumen statt.
- Eltern oder Sorgeberechtigte werden über außergewöhnliche Einzeltermine informiert.
- Sportliche Fehler dürfen niemals Anlass für Beschimpfungen, Einschüchterungen oder körperliche Strafen sein.

Kabinen und Duschen

- Erwachsene betreten eine Kabine erst nach Anklopfen und Ankündigung, außer bei einer akuten Gefahr.
- Das Umziehen erfolgt alters- und geschlechtergerecht sowie unter Achtung individueller Bedürfnisse.
- Fotografieren und Filmen sind in Kabinen, Duschen und Sanitärbereichen ausnahmslos verboten.
- Erwachsene duschen nicht gleichzeitig mit Minderjährigen.
- Betreuende halten sich nur so lange wie organisatorisch oder aufsichtsrechtlich notwendig in der Kabine auf.

Körperkontakt und medizinische Hilfe

- Hilfestellungen werden vorab erklärt und nur im notwendigen Umfang durchgeführt.
- Kinder und Jugendliche dürfen Berührungen ablehnen. Soweit möglich, wird eine Alternative angeboten.
- Behandlung oder Versorgung erfolgt möglichst sichtbar und bei umfangreicheren Maßnahmen im Beisein einer weiteren Person.
- Verletzte Minderjährige werden nicht ohne Abstimmung mit Sorgeberechtigten allein zu privaten Räumen mitgenommen, sofern keine medizinische Notlage besteht.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Fahrten und Übernachtungen

- Alleinfahrten eines Erwachsenen mit einem einzelnen minderjährigen Kind werden nach Möglichkeit vermieden.
- Abhol- und Übergaberegeln werden im Voraus geklärt.
- Für Fahrten und Übernachtungen liegen Einwilligungen, Notfallkontakte und relevante medizinische Angaben vor.
- Es gibt mindestens zwei Betreuungspersonen, soweit Größe und Art der Veranstaltung dies erfordern.
- Erwachsene teilen grundsätzlich kein Bett und nach Möglichkeit kein Zimmer mit Minderjährigen.
- Alkohol, Drogen und andere berauschende Mittel sind für Minderjährige verboten. Betreuungspersonen müssen jederzeit handlungsfähig bleiben.
- Vor der Fahrt werden Verhaltens-, Aufsichts- und Notfallregeln schriftlich bekannt gegeben.
- Für Personen dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, ist ein kinderbezogener Einsatz für den Verein ausgeschlossen.

Digitale Kommunikation

- Teamkommunikation erfolgt über festgelegte, möglichst für Sorgeberechtigte nachvollziehbare Ver-
einskanäle.
- Private Einzelchats zwischen Erwachsenen und jüngeren Minderjährigen werden vermieden. Bei not-
wendiger Kommunikation werden Sorgeberechtigte oder eine weitere verantwortliche Person einbezo-
gen.
- Nachrichten erfolgen zu angemessenen Zeiten und ausschließlich mit sachlichem Vereinsbezug.
- Sexualisierte Nachrichten, Druck zur Geheimhaltung und das Anfordern privater Bilder sind unter-
sagt.
- Personenbezogene Daten, Bilder und Videos werden nur zweckgebunden, sicher und mit gültiger Ein-
willigung verarbeitet.
- Aufnahmen in Umkleide-, Dusch- und Behandlungsbereichen sind verboten.

Geschenke, Beziehungen und Interessenkonflikte

- Geschenke müssen geringwertig, transparent und nachvollziehbar sein.
- Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund persönlicher Nähe ist untersagt.
- Private oder familiäre Beziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können, werden gegenüber der
zuständigen Vereinsleitung offengelegt.
- Sexuelle Handlungen oder Beziehungen zwischen erwachsenen Vereinsverantwortlichen und minder-
jährigen Schutzbefohlenen sind mit der Schutzverantwortung unvereinbar; mögliche Straftaten wer-
den den zuständigen Stellen gemeldet.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

9. Beteiligung und Beschwerdeverfahren

Kinder und Jugendliche werden regelmäßig altersgerecht über ihre Rechte, Verhaltensregeln und Hilfsangebote informiert. Dies erfolgt insbesondere:

- bei Eintritt in den Verein und zu Beginn jeder Saison;
- durch Mannschaftsgespräche und Workshops;
- durch sichtbar ausgehängte Kontaktdaten und leicht verständliche Materialien;
- durch regelmäßige Rückmeldemöglichkeiten;
- unter Beteiligung eines Jugendrats, Mannschaftsrats oder gewählter Jugendvertretungen, soweit vorhanden.

Beschwerden können persönlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder über einen verschlossenen Briefkasten abgegeben werden. Auch anonyme Hinweise werden bearbeitet, soweit dies möglich ist.

Jede Beschwerde wird:

1. zeitnah bestätigt, sofern Kontaktdaten vorliegen;
2. ernst genommen und sachlich dokumentiert;
3. auf akuten Schutzbedarf geprüft;
4. nur mit den erforderlichen Personen besprochen;
5. mit einer nachvollziehbaren Entscheidung oder Information zum weiteren Verfahren beantwortet;
6. ohne Benachteiligung der meldenden oder betroffenen Person behandelt.

10. Interventionsplan

Sofortmaßnahmen

Bei einer Mitteilung oder Beobachtung gilt:

1. **Ruhe bewahren und zuhören.**
2. Die betroffene Person ernst nehmen und ihr keine Schuld geben.
3. Keine Geheimhaltung versprechen, sondern erklären, dass notwendige Hilfe eingeschaltet wird.
4. Nur offene Verständnisfragen stellen, etwa: "Was ist passiert?" Keine suggestiven oder detaillierten Verhöre führen.
5. Wortlaut, Zeitpunkt, Ort, Beteiligte und eigene Beobachtungen unmittelbar sachlich dokumentieren.
6. Die mutmaßlich beschuldigte Person nicht eigenmächtig konfrontieren.
7. Die Schutzbeauftragte Person informieren.
8. Eine externe Fachberatungsstelle einbeziehen.
9. Bei akuter Gefahr den Notruf **112** oder die Polizei **110** verständigen.
10. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das weitere Vorgehen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft beziehungsweise dem Jugendamt abstimmen.

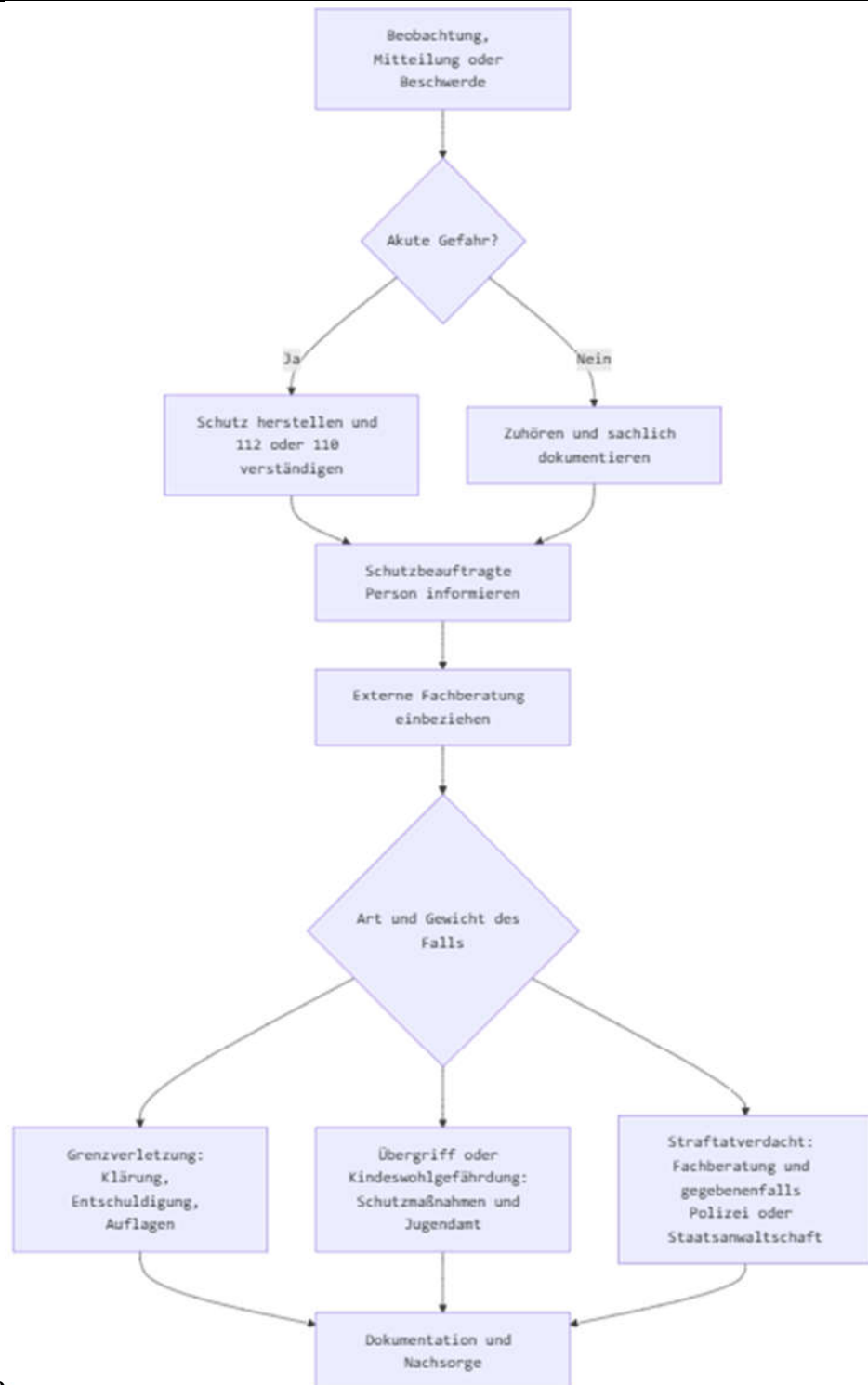
Bei medizinischer Dringlichkeit wird unverzüglich medizinische Hilfe veranlasst. Mögliche Beweise, Nachrichten oder Bilder werden nicht weitergeleitet oder vervielfältigt, sondern rechtssicher gesichert beziehungsweise den Ermittlungsbehörden übergeben.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON



Entscheidungswege

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Vereinsinterne Maßnahmen

Abhängig von Sachlage und Gefährdung können insbesondere folgende vorläufige oder endgültige Maßnahmen getroffen werden:

- Veränderung von Zuständigkeiten oder Kontaktsituationen;
- Begleitung oder Beaufsichtigung;
- vorläufiges Ruhen der Tätigkeit;
- Betretungs- oder Kontaktverbot;
- Abmahnung oder Ausschluss;
- arbeits-, vereins- oder lizenzrechtliche Schritte;
- Meldung an den zuständigen Verband oder öffentliche Stellen.

Vorläufige Maßnahmen dienen dem Schutz und stellen keine Vorverurteilung dar. Entscheidungen werden dokumentiert, regelmäßig überprüft und nur denjenigen mitgeteilt, die sie zur Aufgabenerfüllung kennen müssen.

Umgang mit Fehlbeschuldigungen

Erweist sich ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung als unbegründet, trifft der Verein geeignete Schritte zur Rehabilitation. Dabei werden Persönlichkeitsrechte und Vertraulichkeit gewahrt. Bewusst falsche Anschuldigungen werden nicht mit Irrtümern, Missverständnissen oder gutgläubigen Meldungen gleichgesetzt.

11. Dokumentation und Datenschutz

Dokumentiert werden ausschließlich sachliche und für das Schutzverfahren erforderliche Informationen:

Dokumentationspunkt	Inhalt
Eingang	Datum, Uhrzeit und Meldeweg
Beteiligte	Namen und Funktionen, soweit bekannt
Sachverhalt	Möglichst genauer Wortlaut und eigene Beobachtungen
Gefährdung	Akute Risiken und eingeleitete Schutzmaßnahmen
Beratung	Beteiligte Fachstellen und deren Empfehlungen
Entscheidungen	Zuständigkeit, Begründung und Zeitpunkt
Nachsorge	Vereinbarte Hilfen und Überprüfungstermine

Die Unterlagen werden vor unbefugtem Zugriff geschützt und getrennt von allgemeinen Vereinsunterlagen aufbewahrt. Zugriff haben nur ausdrücklich zuständige Personen. Aufbewahrung, Löschung, Informationspflichten und Weitergabe richten sich nach Datenschutzrecht, gesetzlichen Verpflichtungen und den fachlichen Erfordernissen des Schutzverfahrens.

12. Zusammenarbeit mit Eltern und externen Stellen

Eltern und Sorgeberechtigte erhalten Informationen über:

- das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex;
- Ansprech- und Beschwerdemöglichkeiten;
- Regeln für Training, Fahrten, Medien und Veranstaltungen;
- ihre Mitwirkungsmöglichkeiten.

Die Zusammenarbeit mit Eltern endet dort, wo eine Information das Kind zusätzlich gefährden, Ermittlungen beeinträchtigen oder dem fachlich empfohlenen Vorgehen widersprechen könnte. In diesen Fällen wird das weitere Vorgehen mit einer Fachstelle oder Behörde abgestimmt.

Der Verein arbeitet bei Bedarf mit dem zuständigen Jugendamt, Fachberatungsstellen, Polizei, medizinischen Einrichtungen, dem Landes- oder Regionalverband und dem DFB zusammen. Für Anliegen aus dem Amateurfußball verweist der DFB vorrangig auf die Safe-Sport-Ansprechpersonen der zuständigen Landes- und Regionalverbände. [DFB-Anlaufstellen](#)

13. Kommunikation und Sichtbarkeit

Das Schutzkonzept wird:

- auf der Vereinswebsite veröffentlicht;
- neuen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen ausgehändigt;
- bei Elternabenden und Mannschaftsbesprechungen vorgestellt;
- in altersgerechter Kurzfassung für Kinder und Jugendliche bereitgestellt;
- durch Aushänge mit Ansprech- und Notfallkontakten sichtbar gemacht;
- einmal jährlich im Vorstand und Jugendbereich thematisiert.

14. Qualitätssicherung

Das Schutzkonzept ist ein **lebendiges Dokument**. Es wird mindestens alle drei Jahre und zusätzlich nach einem Vorfall oder wesentlichen organisatorischen Änderungen überprüft.

Die Evaluation berücksichtigt:

- Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern;
- Beschwerden und dokumentierte Grenzverletzungen;
- Erfahrungen der Trainer- und Betreuungsteams;
- Ergebnisse der Risikoanalyse;
- Aktualität von Kontakten, Rechtsgrundlagen und Verbandsvorgaben;
- Teilnahmequoten an Schulungen;
- praktische Umsetzbarkeit der Verhaltensregeln.

Der Vorstand beschließt notwendige Änderungen und dokumentiert deren Umsetzung. Eine externe fachliche Begleitung wird regelmäßig geprüft.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

15. Notfall- und Hilfekontakte

Stelle	Kontakt
Vereinsinterne Schutzbeauftragte Person	Martin Fuchs / 0160-94519054 / mendig@fussball-von-hier.de
Stellvertretung vom Vorstand	Harald Heinemann / 0176-60327775 / haraldheinemann@web.de
Zuständiges Jugendamt	Jugendamt Mayen / 02651883504 / info@mayen.de
Lokale Fachberatungsstelle	Fußballverband Rheinland / anlaufstelle@fv-rheinland.de
Safe-Sport-Stelle des Landesverbands	0800 11 222 00
DFB Safe Sport-Team	SafeSport@dfb.de
Polizei	110
Rettungsdienst	112
Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche	116 111
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	www.hilfe-portal-missbrauch.de

Örtliche Kontakte und Erreichbarkeiten werden mindestens einmal jährlich überprüft.

16. Inkrafttreten

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde vom Vorstand des SV Eintracht Mendig am 25.08.2026 beschlossen. Es tritt am 26.08.2026 in Kraft und ist für alle Vereinsorgane, Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen sowie Beauftragten verbindlich.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Anlage 1:

Selbstverpflichtung

Ich bestätige, dass ich das Kinder- und Jugendschutzkonzept des SV Eintracht Mendig 1888 e.V. erhalten, gelesen und verstanden habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex und die darin festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Ich werde Grenzverletzungen nicht bagatellisieren oder verschweigen. Beobachtungen und Mitteilungen, die auf eine Gefährdung hindeuten, gebe ich unverzüglich über die vorgesehenen Meldewege weiter.

Angabe	Eintrag
Vor- und Nachname	_____
Funktion und Mannschaft	_____
Ausgabedatum des Konzepts	_____
Ort und Datum	_____
Unterschrift	_____

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Anlage 2:

Dokumentationsbogen für Hinweise

Angabe	Dokumentation
Datum und Uhrzeit der Meldung	
Aufnehmende Person	
Meldende Person und Kontakt	
Betroffene Person	
Beschuldigte oder beteiligte Person	
Ort und Zeitraum des Geschehens	
Wortlaut der Mitteilung	
Eigene Beobachtungen	
Akute Gefahr	Ja / Nein / Unklar
Sofortmaßnahmen	
Informierte Schutzbeauftragte Person	
Einbezogene Fachstelle	
Vereinbarte nächste Schritte	
Verantwortliche Person und Frist	
Datum und Unterschrift	

Dokumentationsregel: Beobachtungen, Aussagen und Bewertungen sind klar voneinander zu trennen. Es werden keine eigenen Ermittlungen vorgenommen.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Anlage 3:

Saison-Checkliste

Prüffrage	Erledigt	Datum
Ansprechperson und Vertretung sind bestellt	☐	
Kontaktdaten sind aktuell und sichtbar veröffentlicht	☐	
Risikoanalyse wurde überprüft	☐	
Verhaltenskodizes liegen unterschrieben vor	☐	
Erforderliche Führungszeugnisse wurden eingesehen	☐	
Trainer- und Betreuungsteams wurden geschult	☐	
Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte und Meldewege	☐	
Eltern wurden über das Schutzkonzept informiert	☐	
Regeln für Kabinen, Fahrten und digitale Medien sind bekannt	☐	
Externe Fach- und Notfallkontakte wurden geprüft	☐	
Beschwerden und Vorfälle wurden anonymisiert ausgewertet	☐	
Verbesserungsmaßnahmen wurden beschlossen	☐	

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Anlage 4:

Nachweis zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Diese Liste darf nur von der hierfür bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle geführt werden. Es werden ausschließlich die gesetzlich zulässigen Angaben dokumentiert.

Name	Tätigkeit	Datum Zeugnis	Einsicht am	Kein Ausschluss	Nächste Prüfung

Hinweis: Eine einschlägige Verurteilung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII wird nicht im Detail vermerkt. Dokumentiert wird nur, ob ein Tätigkeitsausschluss besteht.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Anlage 5:

Muster zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung des Vereins zur Vorlage bei der Meldebehörde

Hiermit bestätigt der [Vereinsname, Anschrift], dass Frau/Herr [Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift] im Verein als [Tätigkeit/Funktion] eingesetzt werden soll beziehungsweise tätig ist. Die Tätigkeit umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beziehungsweise einen vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen. Für die Prüfung der persönlichen Eignung wird gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz in Verbindung mit § 72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Die Tätigkeit wird [ehrenamtlich / beruflich] ausgeübt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort Und Datum	Vereinsstempel	Name und Unterschrift des Vorstands

Hinweis: Das Muster ist vor Verwendung an die aktuelle Rechtslage und die Anforderungen der Örtlichen Behörde beziehungsweise des Jugendamts anzupassen.

Sportverein „EINTRACHT“ 1888 e.V.

im Sportbund Rheinland e.V. Koblenz

ABTEILUNGEN:

TURNEN / VOLLEYBALL – FUSSBALL – TISCHTENNIS - BADMINTON

Anlage 6:

Merkblatt zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

- Wer muss vorlegen? Alle Trainerinnen, Trainer und Betreuenden sowie alle Mitarbeitenden, die Vereinsfahrten, Ausflüge oder Turniere mit Übernachtung begleiten. Weitere Tätigkeiten können aufgrund einer Risiko- oder Tätigkeitsbewertung einbezogen werden.
- Wann ist die Vorlage erforderlich? Vor dem ersten kinderbezogenen Einsatz. Ohne Prüfung darf kein entsprechender Einsatz erfolgen.
- Wer nimmt Einsicht? Ausschließlich die vom Vorstand schriftlich bestimmte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfstelle.
- Was wird gespeichert? Nur die gesetzlich zulässigen Nachweisdaten und das Ergebnis, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 SGB VIII besteht. Das Führungszeugnis selbst wird nicht kopiert.
- Was gilt bei Verweigerung? Bis zur Vorlage besteht ein Tätigkeitsausschluss. Nach einer angemessenen Nachfrist entscheidet der Vorstand über die Nichtaufnahme oder Beendigung des Einsatzes.
- Was gilt bei einer einschlägigen Eintragung? Die Person ist von kinderbezogenen Tätigkeiten ausgeschlossen. Informationen werden nur an den eng begrenzten zuständigen Personenkreis weitergegeben.
- Wann wird erneut geprüft? Grundsätzlich spätestens nach fünf Jahren oder früher, wenn örtliche Vereinbarungen beziehungsweise gesetzliche Vorgaben dies verlangen.
- Wie werden Daten geschützt? Die Nachweise werden zugriffsgeschützt, getrennt von allgemeinen Personal- oder Mitgliedsunterlagen und nur so lange wie erforderlich aufbewahrt.

Rechtlicher Hinweis

- Dieses Vereinsmuster ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Vor der Beschlussfassung ist insbesondere die Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt, Datenschutzanforderungen und die aktuelle Fassung des § 72a SGB VIII zu prüfen.